



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von  
Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ESchK  
Commission arbitrale fédérale pour la gestion de droits d'auteur et  
de droits voisins CAF  
Commissione arbitrale federale per la gestione dei diritti d'autore e  
dei diritti affini CAF  
Cumissiun federala da cumpromiss per la gestiun da dretgs d'autur  
e da dretgs cunfinants CFDC

# Geschäftsbericht 2014

der Eidgenössischen Schiedskommission für die  
Verwertung von Urheberrechten und verwandten  
Schutzrechten ESchK



<b>Bericht</b>	
Von	Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ESchK
An	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Betreff	Geschäftsführung und Tätigkeit der ESchK im Jahre 2014
Datum	16. Februar 2015

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeines .....</b>	<b>4</b>
<b>2. Zuständigkeit der ESchK.....</b>	<b>4</b>
<b>3. Personelles .....</b>	<b>4</b>
3.1. Zusammensetzung der Schiedskommission .....	4
3.2. Kommissionssekretariat und Infrastruktur .....	5
<b>4. Finanzen.....</b>	<b>5</b>
<b>5. Tätigkeit und Geschäftsentwicklung.....</b>	<b>6</b>
<b>6. Rechtsprechung.....</b>	<b>6</b>
6.1. Rechtsprechung durch die Schiedskommission.....	6
6.2. Rechtsprechung durch das Bundesverwaltungsgericht .....	7
6.3. Rechtsprechung durch das Bundesgericht .....	8
<b>7. Teilnahme an Tagungen .....</b>	<b>9</b>
<b>8. Ausblick und Schlussbemerkungen.....</b>	<b>10</b>

### 1. Allgemeines

Die Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2014 der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (ESchK) an die administrative Aufsichtsbehörde, das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), erfolgt gestützt auf Art. 58 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG, SR 231.1).

### 2. Zuständigkeit der ESchK

Der ESchK obliegt die Tarifaufsicht im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte. Somit müssen ihr die fünf vom Institut für Geistiges Eigentum (IGE)<sup>1</sup> konzessionierten Verwertungsgesellschaften ProLitteris, Société suisse des auteurs, SUISA, Suissimage und Swisssperform die zwischen ihnen und den jeweiligen Nutzerorganisationen ausgehandelten Tarife für die Nutzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten zur Prüfung vorlegen. Falls die Verwertungsgesellschaften im gleichen Nutzungsbereich tätig sind, müssen sie gemeinsame Tarife (GT) aushandeln<sup>2</sup>. Hauptaufgabe der Schiedskommission ist die Prüfung der Tarife auf ihre Angemessenheit<sup>3</sup>, soweit die darin geregelten Rechte der Bundesaufsicht unterliegen<sup>4</sup>. Zuständigkeit und Aufgaben der ESchK ergeben sich aus dem URG<sup>5</sup> und aus der Verordnung über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 26. April 1993 (Urheberrechtsverordnung, URV, SR 231.11)<sup>6</sup>.

### 3. Personelles

#### 3.1. Zusammensetzung der Schiedskommission

Frau Dr. Laura Hunziker Schnider erklärte auf Grund einer beruflichen Veränderung ihren Rücktritt als Präsidentin der ESchK auf den 31. März 2014. Wegen der damit verbundenen Mehrbelastung war es ihr nicht möglich, nebenberuflich das Präsidium der ESchK weiterhin wahrzunehmen. Frau Hunziker Schnider war seit anfangs 2001 unabhängiges Mitglied und präsidierte die Kommission ab dem 1. August 2010. Wir danken ihr an dieser Stelle für ihre umsichtige Leitung der ESchK sowie ihr grosses Engagement.

Mit Wirkung ab dem 1. April 2014 ernannte der Bundesrat den ehemaligen Präsidenten des Obergerichts und des Handelsgerichts des Kantons Aargau, Herrn Dr. Armin Knecht, zum neuen Präsidenten der Kommission. Gleichzeitig wählte er als dessen Nachfolgerin als unabhängiges Mitglied die Zürcher Oberrichterin Frau Dr. Helene Kneubühler Dienst. Mit diesen beiden Ergänzungswahlen konnte das reibungslose Funktionieren der ESchK sichergestellt werden.

---

<sup>1</sup> Das Institut für Geistiges Eigentum (IGE) ist gemäss Art. 52 Abs. 1 URG für die Aufsicht über die Geschäftsführung der Verwertungsgesellschaften zuständig.

<sup>2</sup> Art. 47 Abs. 1 URG.

<sup>3</sup> Art. 55 Abs. 1 URG; vgl. hierzu auch den Geschäftsbericht 2010 der ESchK, S. 4 f.

<sup>4</sup> Art. 40 Abs. 1 URG.

<sup>5</sup> Art. 55–60 URG.

<sup>6</sup> Art. 1–16d URV.

### 3.2. Kommissionssekretariat und Infrastruktur

Herr Andreas Stebler, der das Sekretariat der Kommission seit dem 1. Januar 1996 als Kommissionssekretär führte, trat auf den 31. Dezember 2014 in den vorzeitigen Ruhestand. Mit seinem grossen Wissen und seiner langjährigen Erfahrung hat er diese Aufgabe hervorragend wahrgenommen. Wir wünschen ihm für die Zukunft alles Gute. Als sein Nachfolger wurde Herr Dr. iur. Philipp Dannacher bestimmt, der seine Stelle am 1. Oktober 2014 angetreten hat und seit dem 1. Januar 2015 als Kommissionssekretär amtiert. Er verfügt über das bernische Fürsprecherpatent und hat mit einer Dissertation an einer Schnittstelle zwischen öffentlichem Recht und Markenrecht an der Universität Basel promoviert. Seit 2007 arbeitete er als Gerichtsschreiber beim Bundesverwaltungsgericht, wo er auch für Fälle im Bereich des Urheberverwertungsrechts zuständig war.

Auf Ende Jahr kam es noch zu einem weiteren personellen Wechsel im Kommissionssekretariat, weil die bisher für die administrativen Belange zuständige Mitarbeiterin das Sekretariat der ESchK verliess. Die Stelle konnte auf den 1. Januar 2015 neu besetzt werden.

Wie bisher wurden die für die Kommission und das Sekretariat erforderlichen Ressourcen (Büro- und Sitzungsräumlichkeiten, Informatik und weitere Sachmittel) vom EJPD zur Verfügung gestellt<sup>7</sup>.

## 4. Finanzen

Mit dem Geschäftsbericht 2014 erfolgt ein Systemwechsel im vorliegenden Abschnitt «Finanzen» im Vergleich zu den früheren Geschäftsberichten der ESchK: Neu figurieren hier ausschliesslich Einnahmen aus Gebühren und aus Ersatz der Auslagen betreffend diejenigen Beschlüsse, für welche im Berichtsjahr eine begründete Fassung vorgelegen hat und entsprechend bereits Rechnung gestellt werden konnte.

Die Schiedskommission hat den Verwertungsgesellschaften im Rahmen der Tarifgenehmigungsverfahren im Berichtsjahr Spruch- und Schreibgebühren von Fr. 16'600.– sowie den Ersatz der Auslagen (wie Taggelder, Entschädigungen für Aktenstudium, Reisekosten usw.) von Fr. 26'794.40 in Rechnung gestellt. Im Vorjahr ergaben sich anrechenbare Einnahmen aus Gebühren von insgesamt Fr. 29'700.– und aus dem Auslagenersatz von Fr. 54'550.75. Die im Rahmen der Tarifprüfungen eingenommenen Bruttoeinnahmen für die Tätigkeit der Schiedskommission im Berichtsjahr belaufen sich somit auf total Fr. 43'394.40 (Vorjahr: Fr. 84'250.75). Dem steht ein gesamter Personal-, Honorar- und Sachaufwand von Fr. 381'495.– (Vorjahr: Fr. 317'507.–) gegenüber.

Im Vergleich zum Vorjahr wurden weniger sogenannte Einigungstarife gemäss Art. 11 URV, die im Zirkularverfahren behandelt werden können, geprüft (11 gegenüber 15 im Vorjahr). Dies führte zu weniger Gebühreneinnahmen, aber auch zu einem geringeren Aufwand für Honorar- und Spesenentschädigungen.

---

<sup>7</sup> Art. 4 Abs. 1 URV.

Der *Anhang 2* informiert über die Tarifeingaben und den Stand der Abrechnungen im massgeblichen Zeitraum<sup>8</sup>.

### 5. Tätigkeit und Geschäftsentwicklung

Zu Beginn des Berichtsjahres waren die schriftlichen Begründungen der im Vorjahr von der ESchK in strittigen Genehmigungsverfahren behandelten Tarife (Tarif A Fernsehen<sup>9</sup> sowie GT H<sup>10</sup>) noch ausstehend<sup>11</sup>. Dazu kamen noch der GT Z (2015–2019)<sup>12</sup> sowie der GT 13<sup>13</sup>, die bereits im Vorjahr vorgelegt, aber erst im Berichtsjahr genehmigt wurden. 2014 reichten die fünf Verwertungsgesellschaften 11 neue Tarife (gegenüber 19 im Vorjahr) zur Genehmigung bzw. zur Verlängerung ein. Insgesamt waren im Berichtsjahr somit 13 Tarife zu prüfen. Davon waren 11 sogenannte Einigungstarife gemäss Art. 11 URV. Bei den restlichen zwei Tarifen konnten sich die Verwertungsgesellschaften nicht mit den betroffenen Nutzerverbänden einigen<sup>14</sup>. Während im umstrittenen GT S<sup>15</sup> mit den beteiligten Parteien im Berichtsjahr eine Sitzung stattfand, musste die Prüfung des GT 3a Zusatz<sup>16</sup> aus terminlichen Gründen auf das Jahr 2015 verschoben werden. Dazu kommt noch der vom Bundesgericht an die ESchK zur Neuurteilung zurückgewiesene Tarif A Radio Swissperform<sup>17</sup>, dessen Überprüfung ebenfalls erst im Jahr 2015 stattfinden wird.

Der *Anhang 3* gibt eine Gesamtübersicht über die von der ESchK im Berichtsjahr geprüften Tarife<sup>18</sup>.

### 6. Rechtsprechung

#### 6.1. Rechtsprechung durch die Schiedskommission

Bei der Rechtsprechung der ESchK steht der umstrittene GT S im Vordergrund, der im Berichtsjahr zu prüfen war:

In ihrem Beschluss vom 10. November 2014 kam die ESchK zum Schluss, die Tarifvorlage in der Fassung vom 14. Mai 2014 sei nicht genehmigungsfähig. Sie begrüsse zwar die Einführung des Bruttoprinzips in Form einer etappenweisen Abschaffung des Akquisitionskostenabzugs im Fall der Beauftragung von Drittfirmen mit der Gewinnung von Werbekunden und dies stehe auch im Einklang mit der einschlägigen Rechtsprechung der ESchK. Sie erachtete al-

---

<sup>8</sup> Anhang 2: Übersicht über die Tarifabrechnungen 2014.

<sup>9</sup> Verwendung von im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern durch die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) zu Sendezwecken im Fernsehen.

<sup>10</sup> Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung im Gastgewerbe.

<sup>11</sup> Vgl. hierzu den Geschäftsbericht 2013, Ziff. 6.1.

<sup>12</sup> Zirkus.

<sup>13</sup> Nutzung von verwaisten Werken (Ton- und Tonbildträger).

<sup>14</sup> Siehe hinten Ziff. 6.1.

<sup>15</sup> Sender.

<sup>16</sup> Entschädigung für den Sendeempfang und Aufführungen von Ton- und Tonbildträgern ohne Veranstaltungsschaarakter in Gästezimmern.

<sup>17</sup> Verwendung von im Handel erhältlichen Tonträgern durch die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) zu Sendezwecken im Radio.

<sup>18</sup> Anhang 3: Übersicht über die 2014 geprüften Tarife.

lerdings den im Tarif vorgesehenen schrittweisen Abbau der entsprechenden Abzüge für unangemessen, weil er voraussichtlich zu einer unzulässigen sprunghaften Erhöhung der Entschädigungen führen würde. Die möglichen Ausnahmen vom Grundsatz, wonach sprunghafte Erhöhungen zu vermeiden sind, seien nicht gegeben. Hingegen erscheine eine Abstufung, wie sie der Eventualantrag der SUI SA vom 30. Oktober 2014 vorsehe, angemessen. Die ESchK signalisierte jedoch gleichzeitig, dass die aus diesem Eventualantrag resultierende effektive Belastung mit Vergütungen (unter Beibehalt von 15% Pauschalabzug an Werbeakquisitionskosten ab dem Jahre 2017) in einem künftigen Tarif nicht weiter überschritten werden dürfe. Bei einem allfälligen Wegfall dieses Abzugs sei zu überlegen, wie dieser Systemwechsel auch inskünftig abgedeckt werden könne. Nach Anhörung der Parteien wurde der Tarif mit den oben genannten und weiteren, hier nicht näher interessierenden Änderungen betreffend Vertragsrabatt und Meldepflichten genehmigt.<sup>19</sup> Ausserdem beschloss die ESchK als vorsorgliche Massnahme die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 4. November 2010 genehmigten und am 7. Oktober 2013 verlängerten GT S bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist im vorliegenden Genehmigungsverfahren. Eine definitive Abrechnung gestützt auf den am 10. November 2014 genehmigten GT S bleibe dabei vorbehalten. Die vorsorgliche Massnahme diene namentlich dazu, einen tariflosen Zustand zu vermeiden. Der begründete Entscheid betreffend vorsorgliche Massnahmen wurde vor Ende des Jahres 2014 versandt.

Bei den Zirkularbeschlüssen ist insbesondere der Beschluss betreffend den GT 4e<sup>20</sup> zu erwähnen. Hier legten die Verwertungsgesellschaften eine mit sämtlichen betroffenen Nutzerorganisationen abgeschlossene Vereinbarung vor. Diese Vereinbarung sieht vor, dass der ESchK einvernehmlich zwei Tarife, nämlich der GT 4e 2014 mit einer Gültigkeitsdauer vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 sowie der GT 4e 2015–2016 mit einer Gültigkeitsdauer vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2016 vorgelegt werden. Hinsichtlich des Zeitraums vom 1. Juli 2010 bis zum 31. Dezember 2013 einigten sich die Parteien zudem auf die Bezahlung einer Pauschalvergütung. Parallel dazu hat das Bundesverwaltungsgericht auf entsprechenden Antrag die Sistierung der beiden hängigen Beschwerdeverfahren betr. GT 4e 2010–2011 sowie GT 4e 2012–2013 verfügt. Die Vereinbarung regelt weiter, dass nach erfolgter Genehmigung der neu vorgelegten Tarife sämtliche Beschwerden betreffend den GT 4e zurückgezogen werden. Mit Zirkularbeschluss vom 25. November 2014 hat die ESchK die Tarifvorlagen GT 4e 2014 und GT 4e 2015–2016 genehmigt.

Die Kommissionsentscheide aus dem Berichtsjahr werden regelmässig auf der Website der Kommission<sup>21</sup> veröffentlicht.

### **6.2. Rechtsprechung durch das Bundesverwaltungsgericht**

Im Berichtsjahr fällte das Bundesverwaltungsgericht als die für Beschwerden gegen Beschlüsse der ESchK zuständige Instanz mehrere Urteile:

---

<sup>19</sup> Die Begründung dieses Beschlusses ist zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Geschäftsberichts noch ausstehend.

<sup>20</sup> Vergütung auf digitalen Speichern in Mobiltelefonen, die zum privaten Überspielen verwendet werden.

<sup>21</sup> <http://www.eschk.admin.ch/content/eschk/de/home/dokumentation/beschluesse/2014.html>.

Mit Urteil vom 14. März 2014 betreffend den GT 3a Zusatz hat sich das Bundesverwaltungsgericht vorab mit der Frage befasst, ob die Schiedskommission mit ihrem Beschluss vom 30. November 2012<sup>22</sup> die Tarifparteien ungleich behandelt hat, indem sie den nach der gemeinsamen Sitzung von den Beschwerdegegnerinnen vorgelegten abgeänderten Tarifvorschlag den Beschwerdeführerinnen nicht zur Stellungnahme vorgelegt hat. Dabei ist es zum Schluss gekommen, dass die Vorinstanz mit diesem Vorgehen deren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt hat. Die Beschwerde wurde diesbezüglich gutgeheissen und der angefochtene Entscheid aufgehoben. Das Bundesverwaltungsgericht befand aber auch, dass die Frage, ob der Sendeempfang in Gästezimmern gebührenpflichtig ist, eine Vorfrage zur Angemessenheit des Tarifs im engeren Sinne darstelle und entschloss sich aus verfahrensökonomischen Gründen, diese materielle Vorfrage vorgängig zu beantworten. Dies in Berücksichtigung des Umstands, dass sich alle Verfahrensbeteiligten zu dieser Vorfrage bereits ausführlich äussern konnten und wegen des Zeitdrucks, der normalerweise auf Tarifverfahren lastet. Dabei stellte das Bundesverwaltungsgericht fest, die Vorinstanz habe zu Recht entschieden, dass die fraglichen Nutzungen von Sendungen und Aufführungen in Gästezimmern gebührenpflichtig sind und die Aufstellung eines Zusatztarifes die Pflicht zu gemeinsamen Tarifen nicht verletzt.

Im Beschwerdeverfahren betreffend den GT 12<sup>23</sup> hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 27. Juni 2014 entschieden, dass der Beschwerdeführerin keine Beschwerdelegitimation nach Art. 48 Abs. 1 VwVG zukommt und ist in der Folge auf die eingereichte Beschwerde nicht eingetreten. Da gegen diesen Entscheid keine Beschwerde beim Bundesgericht geführt wurde, ist der von der ESchK am 17. Dezember 2012 genehmigte GT 12<sup>24</sup> damit in Kraft getreten.

Am Ende des Berichtsjahres waren beim Bundesverwaltungsgericht die beiden Beschlüsse betreffend den GT 4e<sup>25</sup> sowie der GT H<sup>26</sup> und der Tarif A Fernsehen der Swissperform hängig. Zudem ist gegen den von der ESchK am 10. November 2014 genehmigten GT S eine Anfechtung noch möglich, da die Rechtsmittelfrist erst am Tag nach der Zustellung der schriftlichen Begründung anfangs 2015 zu laufen beginnt.

### 6.3. Rechtsprechung durch das Bundesgericht

Im Genehmigungsverfahren betreffend den Tarif A Radio der Swissperform<sup>27</sup> war in erster Linie zu klären, ob umstrittene zivilrechtliche Fragen im Verfahren der Tarifgenehmigung zu prüfen und zu entscheiden sind, bzw. wie sich das zivil- und das verwaltungsrechtliche Verfahren zueinander verhalten<sup>28</sup>. Das Bundesgericht verweist mit Urteil vom 9. Oktober 2014 auf die Vorteile, wenn umstrittene materiell-rechtliche Fragen über den Umfang der geschützten Rechte im Tarifgenehmigungsverfahren geklärt werden. So erlaube das tarifrechtliche Verfah-

<sup>22</sup> Vgl. Geschäftsbericht 2012, Ziff. 6.1. Bst. a).

<sup>23</sup> Vergütung für die Gebrauchsüberlassung von Set-Top-Boxen mit Speicher und vPVR.

<sup>24</sup> Vgl. Geschäftsbericht 2012, Ziff. 6.1. Bst. c).

<sup>25</sup> Die beiden Verfahren sind allerdings sistiert und die entsprechenden Beschwerden sollen zurückgezogen werden (vgl. Ziff. 6.1. vorne).

<sup>26</sup> Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung im Gastgewerbe.

<sup>27</sup> Verwendung von im Handel erhältlichen Tonträgern durch die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) zu Sende Zwecken im Radio.

<sup>28</sup> Vgl. Geschäftsbericht 2012, Ziff. 6.1. Bst. b).

ren die Vornahme einer «verwaltungsrechtlichen Gesamtschau» und sei damit besser geeignet als eine auf den Einzelfall fokussierte Zivilklage. Zwar sei der so genehmigte Tarif für materiell-rechtliche Fragen nicht rechtsverbindlich. Falls aber die Frage im Tarifgenehmigungsverfahren bis vor Bundesgericht gelange, könne dieses die Antwort mit der dafür zuständigen I. zivilrechtlichen Abteilung koordinieren und so grösstmögliche Rechtssicherheit schaffen. Das Bundesgericht kommt damit zum Ergebnis, dass die ESchK die fraglichen materiell-rechtlichen Streitfragen hätte prüfen müssen und weist die Sache zur neuen Beurteilung an sie zurück.

Nachdem das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde gegen den Entscheid der ESchK vom 4. November 2010 betreffend GT S abgewiesen und damit den Beschluss der ESchK bestätigt hatte, zog die Beschwerdeführerin dieses Urteil an das Bundesgericht weiter. Das Bundesgericht hat diese Beschwerde mit Urteil vom 27. Februar 2014 abgewiesen. Dabei betonte das Bundesgericht, dass der Gesetzgeber die Beurteilung der urheberrechtlichen Tarife einem besonders sachkundigen Gremium übertragen habe, in welchem sowohl die Rechteinhaber als auch die Werknutzer vertreten seien. Das Bundesgericht wies darauf hin, dass das Bundesverwaltungsgericht zwar überprüfen müsse, ob die in Art. 60 URG genannten Kriterien von der ESchK richtig ausgelegt und in deren Entscheid berücksichtigt worden seien. Dagegen habe es die Prüfungsdichte einzuschränken, soweit es um die nur beschränkt justiziable Frage gehe, wie die einzelnen Faktoren im konkreten Fall zu gewichten seien und sich zahlenmässig auf den zu genehmigenden Tarif auswirkten. Im Ergebnis gehe es um die Prüfung der Frage, ob die ESchK ihren Beurteilungsspielraum überschritten oder missbraucht habe. Im Weiteren wurden die Vorwürfe der Verletzung des rechtlichen Gehörs bzw. der unrichtigen Feststellung des Sachverhalts vom Bundesgericht verneint. Auch in der Sache selbst hat das Bundesgericht die Entscheide der ESchK und des Bundesverwaltungsgerichts bestätigt.

## 7. Teilnahme an Tagungen

Der Präsident besuchte am 30. April 2014 das «Urheberrechtgespräch 2014» beim IGE und am 28. Mai 2014 die dreizehnte Urheberrechtstagung «AGUR 12 – und jetzt?» des Schweizer Forums für Kommunikationsrecht (SF-FS). Der Präsident und der Kommissionssekretär nahmen sodann am 24. November 2014 an einer von «ingres» und dem «Schweizer Verband der Richter in Handelssachen» durchgeführten Tagung zum Thema der Schnittstellen zwischen Zivil- und Verwaltungsverfahren im Immaterialgüterrecht teil.

## **8. Ausblick und Schlussbemerkungen**

Nach den einschneidenden personellen Veränderungen bei der ESchK im Berichtsjahr ist es wünschenswert, dass sie sich wieder vermehrt auf ihr Kerngeschäft – die Tarifaufsicht – konzentrieren kann. Daneben stehen im Jahr 2015 auch die Neuwahlen der Kommissionsmitglieder an.

Eidg. Schiedskommission für die Verwertung von  
Urheberrechten und verwandten Schutzrechten

Der Präsident:



Dr. iur. Armin Knecht

*Anhang 1:* Liste der Kommissionsmitglieder

*Anhang 2:* Übersicht über die Tarifabrechnungen 2014

*Anhang 3:* Übersicht über die 2014 geprüften Tarife

## Geschäftsbericht 2014 der ESchK

### Liste der Kommissionsmitglieder:

#### **Präsident:**

Knecht Armin, Dr. iur., alt Oberrichter, Hausen

#### **Beisitzende Mitglieder:**

Govoni Carlo, lic. iur., Bern (Vizepräsident)

De Werra Jacques, dr en droit, professeur, Genève

Kneubühler Dienst Helene, Dr. iur., Oberrichterin, Zürich

Pfister-Liechti Renate, juge, Genève

#### **Vertreter und Vertreterinnen der Verwertungsgesellschaften:**

Alder Daniel, Dr. iur., Rechtsanwalt, Zürich

Berger Mathis, Dr. iur., Rechtsanwalt, Zürich

Egloff Willi, Dr. iur., Fürsprecher, Bern

Gilliéron Philippe, dr en droit, professeur, Lausanne

La Spada Anne-Virginie, dr en droit, avocate, Genève

Wild Gregor, Dr. iur., Rechtsanwalt, Zürich

#### **Vertreter und Vertreterinnen der Nutzerverbände:**

Bettschart-Narbel Florence, lic. en droit, avocate, Lausanne

Cherpillod Ivan, dr en droit, professeur, Lausanne

Courvoisier Maurice, Dr. iur., Rechtsanwalt, Basel

De la Cruz Böhringer Carmen, lic. iur., Rechtsanwältin, Zug

Egli Klaus, lic. phil., Direktor, Basel

Emmenegger Nicole, lic. iur., Fürsprecherin, Bern

Heinzelmann Wilfried, Dr. iur., Rechtsanwalt, Winterthur

Kovacs Rita, Geschäftsführerin, Zürich

Mani Claude-André, instituteur, Villeneuve

Pfortmüller Herbert, Dr. iur., Rechtsanwalt, Küsnacht ZH

Pletscher Thomas, lic. iur., Zürich

Stucki Frederik, Direktor, Leuk Stadt

Wagner Eichin Martina, lic. iur., Rechtsanwältin, Zürich

Widmer-Hophan Annelies Elisabeth, Zug



## Geschäftsbericht 2014 der ESchK

Übersicht über die im Jahr 2014 von der ESchK geprüften Tarife:

- *Gemeinsamer Tarif 3a Zusatz* (Entschädigung für den Sendeempfang und Aufführungen von Ton- und Tonbildträgern Gästezimmern);
- *Gemeinsamer Tarif 3c* (Empfang von Fernsehsendungen auf Grossbildschirmen [«Public Viewing»]) vom 6. Oktober 2014;
- *Gemeinsamer Tarif 4e* (Vergütung auf digitalen Speichern in Mobiltelefonen, die zum privaten Überspielen verwendet werden) vom 25. November 2014;
- *Gemeinsamer Tarif 4f* (Vergütung auf digitalen Speichern in Tablets, die zum privaten Überspielen verwendet werden) vom 6. Oktober 2014;
- *Gemeinsamer Tarif 5* (Vermieten von Werkexemplaren) vom 15. Juli 2014;
- *Gemeinsamer Tarif 11* (Nutzung von Archivaufnahmen von Sendeunternehmen) vom 26. August 2014;
- *Gemeinsamer Tarif 13* (Nutzung von verwaisten Rechten [Ton- und Tonbildträger]) vom 19. März 2014;
- *Gemeinsamer Tarif Ka* (Grosskonzerte und konzertähnliche Darbietungen) *und GT Kb* (Konzerte in Lokalen oder auf Geländen bis und mit 999 Personen Fassungsvermögen und Billetteinnahmen bis und mit maximal CHF 15'000.00) vom 8. September 2014;
- *Gemeinsamer Tarif S* (Sender);
- *Gemeinsamer Tarif Z* (Zirkus) vom 3. März 2014;
- *Tarif B* (Musikvereinigungen und Orchestervereine) vom 26. August 2014;
- *Tarif PA* (Herstellung von Musikdosen [Musikspielwerken]) vom 15. Juli 2014;
- *Tarif PI* (Tonträger und Musikvideos, die ans Publikum abgegeben werden) vom 26. August 2014;